

Hegegemeinschaftsordnung

Stand 26.07.1991

§ 1 Name und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die Hegegemeinschaft führt den Namen Hegegemeinschaft Rehau
- (2) Die Hegegemeinschaft hat ihren Sitz in Rehau
- (3) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft wird gemäß Rechtsverordnung des Landratsamts Hof/Saale vom 18.02.1985 (Amtsblatt des Landkreises Hof vom 08.03.1985 Nr. 5) durch folgende zusammenhängende Jagdreviere gebildet:

01. GJR Draisendorf	mit einer Größe von	856 ha
02. GJR Faßmannsreuth	mit einer Größe von	590 ha
03. GJR Fohrenreuth	mit einer Größe von	420 ha
04. EJR Kornberg	mit einer Größe von	281 ha
05. GJR Kautendorf	mit einer Größe von	810 ha
06. GJR Martinlamitz	mit einer Größe von	810 ha
07. GJR Nentschau	mit einer Größe von	420 ha
08. GJR Neuhausen –Schönlind	mit einer Größe von	673 ha
09. EJR Oberprex	mit einer Größe von	157 ha
10. GJR Pilgramsreuth	mit einer Größe von	595 ha
11. GJR Prex	mit einer Größe von	303 ha
12. GJR Quellenreuth	mit einer Größe von	797 ha
13. GJR Regnitzlosau	mit einer Größe von	656 ha
14. GJR Rehau	mit einer Größe von	600 ha
15. EJR Röder	mit einer Größe von	120 ha
16. GJR Schwesendorf	mit einer Größe von	345 ha
17. EJR Woja	mit einer Größe von	89 ha
18. GJR Wurlitz	mit einer Größe von	872 ha
19. GJR Kühschwitz	mit einer Größe von	282 ha
20. GJR Fattigau	mit einer Größe von	310 ha
Staatsjagdreviere des Forstbetriebes Selb		
21. Verwaltungsjagd HG Rehau	mit einer Größe von	2036 ha
22. StJR Löwitz	mit einer Größe von	357 ha
23. StJR Petersberg	mit einer Größe von	240 ha
24. <u>StJR Haideck</u>	mit einer Größe von	<u>231 ha</u>
	Zusammen	12.850 ha
	=====	

- (5) Auf die Hegegemeinschaft finden die Bestimmungen des BGB über den nichtrechtsfähigen Verein anwendung.
- (6) Erfüllungsort ist der Sitz der Hegegemeinschaft

§ 2 Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft

- (1) Zweck der Hegegemeinschaft ist es, in ihrem räumlichen Wirkungsbereich eine ausgewogene Hege aller darin vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung nach den jagdlichen Bestimmungen zu gewährleisten.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgabe verwirklicht:

1. Abstimmen der Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren sowie Durchführen gemeinsamer Hegemaßnahmen
2. Mitwirken bei der Wildstand Ermittlung
3. Abstimmung der Abschussplanvorschläge der Revierinhaber
4. Mitwirken bei der Überwachung der Erfüllung der Abschusspläne
5. Absprachen über gemeinsames Aussetzen von Wild (insbesondere von gefährdeten Wildarten) sowie über die Beschränkung der Jagdausübung auf einzelne Wildarten innerhalb der Jagdzeiten
6. Mitwirken bei Flurbereinigungsverfahren
7. Förderung der Weiterbildung der Mitglieder, der praktischen Jungjägerausbildung, des Jagdhundewesens, des jagdlichen Schießwesens, Pflege der Jagdkameradschaft usw.
8. Fördern des Artenschutzes, des Natur- und Umweltschutzes
9. Mitwirken bei der Ausrichtung von Hegeschauen
10. Vermitteln bei Grenz- und Wildfolgestreitigkeiten

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Hegegemeinschaft sind die Revierinhaber (Art. 7 Abs 1 BayJG), die verantwortlichen Personen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 und 3 BayJG und die vom Erben gemäß Art 20 BayJG benannten Personen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die von den Revierinhabern angestellten Forstleute, Berufsjäger, bestätigten Jagdaufseher sowie Jagdscheininhaber, die als Inhaber von Dauerjagderlaubnisscheinen ständig in einem Revier eines Mitgliedes mitarbeiten und dort die Jagd ausüben, können als ständige Gäste an den Versammlungen der Hegegemeinschaft teilnehmen.
- (3) Die Beschlussfassung (§8 Abs. 5) über Aufgaben nach §2 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ist allein den Mitgliedern (Abs. 1) vorbehalten.
- (4) Zu Versammlungen der Hegegemeinschaft, in denen Aufgaben nach §2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 behandelt werden, sind vom Hegegemeinschaftsleiter außer den Mitgliedern einzuladen:
 - a) Die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften
 - b) Die Inhaber der Eigenjagdreviere im räumlichen Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft, soweit sie das Jagdrecht nicht selbst ausüben
 - c) Die zuständigen Unteren Jagdbehörden mit ihren Jagdberatern und Jagdbeiräten, bei Hochwildhegegemeinschaften auch die Höhere Jagdbehörde mit ihrem Jagdberater
 - d) Die zuständigen Forstämter, bei Hochwildhegegemeinschaften auch die zuständige Oberforstdirektion
 - e) Der Vorsitzende der zuständigen Kreisgruppe des Landesjagdverbandes Bayern e.V., bei Hochwildhegegemeinschaften der zuständige Regierungsbezirkvorsitzende mit den zuständigen Kreisgruppenvorsitzenden des Landesjagdverbandes Bayern e.V.
- (5) Daneben können auch ständige Gäste (Abs. 2) zu den Sitzungen der Hegegemeinschaft eingeladen werden
- (6) Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter kann nur ein Mitglied der Hegegemeinschaft vertreten (Präsidiumsbeschluss vom 26.07.1991; Jib Nr. 9/91, S. 22). Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Die Vollmacht kann auch ständigen Gästen erteilt werden. Unterbevollmächtigung ist unzulässig. Mitpächter oder mehrere für ein Jagdrevier verantwortliche Personen werden im Falle des Art. 7

Abs. 4 BayJG durch den von ihnen benannten Bevollmächtigten vertreten; im Übrigen können sie sich gegenseitig vertreten, ohne dass es einer schriftlichen Vollmacht bedarf.

(7) Jedes Mitglied erhält die Hegegemeinschaftsordnung

§ Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Verlust der Revierinhabereigenschaft (Art. 7 Abs. 2 und 3 BayJG)
4. Ausschluss